

II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

vom 31. Januar 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998³ wird wie folgt ge-
ändert:

Art. 43. Soweit keine anderen gesetzlichen Kostenträger heran-
gezogen werden können, übernimmt die zuständige politische
Gemeinde bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder
Jugendheim:

- a) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen;
- b) zwei Drittel der Leistungsabgeltung.

Der Staat trägt die verbleibenden Kosten.

Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet
sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁴.

c) Kostenträger
1. bei Kinder-
und Jugend-
heimen

II.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 53ter (neu). Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung
in ein Kinder- oder Jugendheim entrichtet die zuständige politische
Gemeinde der Schulgemeinde am Ort, wo die Schülerin oder der
Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.

Schulgeld bei
zivilrechtlicher
Unterbringung

1 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2011; nach unbenützter Referen-
dumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Januar 2012; in Vollzug ab 1. Januar
2012.

2 ABL 2011, 1614 ff.

3 sGS 381.1.

4 SR 312.1.

5 sGS 213.1.

Bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein ausserkantonales Kinder- und Jugendheim entspricht das zu entrichtende Schulgeld den tatsächlichen Kosten, höchstens aber dem Durchschnitt der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule im Kanton St.Gallen nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:²

Der II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz wurde am 31. Januar 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

St.Gallen, 31. Januar 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 sGS 813.1.

2 Siehe ABl 2012, 370 f.

3 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 3514 f.